

Stimmbezirk-Nr. ★ (Name oder Nummer)	
Gemeinde	Koblenz
Verbandsgemeinde	
Kreis	
Wahlkreis	
Land	Rheinland-Pfalz

☒ Allgemeiner Stimmbezirk
☐ Sonderstimmbezirk
☐ Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

In den grau unterlegten Feldern bitte Eintragungen vornehmen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Diese Wahl Niederschrift ist auf S. 7 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

MUSTER

Ist bereits eingetragen!

Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22.03.2026

1. Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstandes waren erschienen:

Eintragung der Namen kann bereits vor 18:00 Uhr erfolgen

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Musterfrau	Karola	als Wahlvorsteher
2.	Schmidt	Petra	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Müller	Peter	als Schriftführer
4.	Schneider	David	als stellv. Schriftführer
5.	Eifel	Anita	als Beisitzer
6.	Premm	Dirk Josef	als Beisitzer
7.	Ummer	Tobias	als Beisitzer
8.	Klostermeier	Maria	als Beisitzer
9.			als Beisitzer

1.2 Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die in der **Anlage 1** aufgeführten Personen.

1.3 Es waren Hilfskräfte zugezogen; sie sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

3. Zulassung der Wahlbriefe (soweit kein eigener Parteivorstand gebildet wurde)

3.1 Zahl der Wahlbriefe

Dem Wahlvorstand sind von der Gemeindeverwaltung übergeben worden Wahlbriefe.

Bis 18 Uhr sind beim Wahlvorstand Stimmberechtigten

Vom Boten der Gemeindeverwaltung wurden um

Briefwahlunterlagen werden zentral in der Sporthalle Oberwerth ausgezählt. Der Wähler muss die Unterlagen zur Sorthalle Oberwerth bringen. Ausnahme siehe Hinweis im Arbeitsordner.

3.2 Mitteilungen über ungültige Wahlscheine

Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm

..... Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine

..... Nachträge über für ungültig erklärte Wahlscheine

übergeben worden sind.

3.3 Zulassung der Wahlbriefe

Ein von dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzetteln. Die Wahlscheine aufgeführt oder wurden Bedenken. Der Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Wahlvorstände zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlscheine wurden gesammelt.

Gesamte Nummer 3 muss nicht ausgefüllt werden. Die Briefwahlunterlagen werden zentral in der Sporthalle Oberwerth ausgezählt!

d entnahm
g erklärter
betroffene
stand zur
gelegt; die

3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden ☐ ¹⁾ keine / ☐ ¹⁾ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag verschlossen waren, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend nummeriert und

der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.3 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser als Anlage Nr. der Wahlniederschrift beigelegt.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung und ohne Unterbrechung unter der Leitung des ☒ Wahlvorstehers / ☐ stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

4.1 Zahl der Wählerinnen und Wähler

Die Wahlurne wurde um **18:00** Uhr geöffnet. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen und ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstandes vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Sodann wurden die gefalteten Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt. Gleichzeitig wurden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis sowie die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählungen ergaben:

4.1.1 Zahl der Stimmzettel + Zahl der Stimmzettelumschläge (= Wähler)	Kennbuchstabe B	500
4.1.2 Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis („✓“)		500
4.1.3 Zahl der eingenommenen Wahlscheine (= Wahlscheinwähler)	Kennbuchstabe B1	0
Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3		500

☒ Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 stimmte mit der Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge unter 4.1.1 überein.

☐ Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 war um _____ ☐ größer / ☐ kleiner als die Zahl der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge unter 4.1.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

4.1.4 Anschließend wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Leere Stimmzettelumschläge (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe d) und Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten oder Anlass zu Bedenken gaben (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe d), wurden entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 LWO behandelt (vgl. § 64a Abs. 2 Nr. 2 LWO).

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel wurden gefaltet mit den übrigen gefalteten Stimmzetteln vermischt. Anschließend wurden alle Stimmzettel aufgefaltet.

4.2 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

4.2.1 Unter Aufsicht des ☐ Wahlvorstehers / ☐ stellvertretenden Wahlvorstehers bildeten mehrere Beisitzer aus den aufgefalteten Stimmzetteln mehrere Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht. Die sich daran anschließenden Zählungen verliefen wie folgt:

☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung (Differenz zur Zahl der Stimmzettel + Stimmzettelumschläge [4.1.1]) haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den/die betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen / keine Übereinstimmung zwischen den Zählungen, weil

.....

4.2.2 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 5 eingetragen.

4.2.3 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer behielten die einzelnen Stapel bis zur Verpackung (Nr. 6.9) unter Aufsicht. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge sowie die Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

5. Wahlergebnis

Der Schriftführer übernahm aus der Abschlussbescheinigung der Stimmberechtigten, aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.1 die Zahl der Wahlberechtigten (B 1), und trug die Ergebnisse der einzelnen Zeilen der Spalten und Zeilen als Wahlkreisstimmenergebnis und als Landesstimmenergebnis ein.

A-Werte können vom Deckblatt des Wählerverzeichnis übertragen werden.

die Zahlen der 4.1.3 die Zahl der entsprechenden

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1 Stimmberechtigte ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)

A 2 Stimmberechtigte mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein).

A 3 Stimmberechtigte mit Wahrschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis.

A Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)

B Wähler insgesamt

Stapel 3 und 5
= ZS I C

B 1 darunter Wahrscheinwähler (einschließlich Briefwähler)

Stapel 2
(ungültige)
= ZS II C

	A
500	B
0	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)						
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	7	3	1	11	C
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber					
D 1	Wahlkreisbewerber A	187	22	0	209	D 1
D 2	Wahlkreisbewerber B	118	18	1	137	D 2
D 3	Wahlkreisbewerber C	37	13	0	50	D 3
D 4	Wahlkreisbewerber D	28	8	1	37	D 4
D 5	Wahlkreisbewerber E	12	9	0	21	D 5
D 6						D 6
D 7	Wahlkreisbewerber G	9	8	0	17	D 7
D 8						D 8
D 9	Wahlkreisbewerber I	7	4	0	11	D 9
D 10	Wahlkreisbewerber J	4	3	0	7	D 10
D 11						D 11
D 12						D 12
D 13						D 13
D 14						D 14
D 15						D 15
D 16						D 16
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	402	85	2	489	D

Stapel 1
= ZS I D1 bis D10

Stapel 2
= ZS II D1 bis D10

Stapel 4
ZS III C, wenn ungültig
ZS III D1-D10, wenn gültig

Stapel 1
= ZS I D1 bis D10

Stapel 2
= ZS II D1 bis D10

Stapel 4
ZS III C, wenn ungültig
ZS III D1-D10, wenn gültig

Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)						
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E	Ungültige Landesstimmen	7	3	1	11	E
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste					
F 1	Partei A	187	25	0	212	F 1
F 2	Partei B	118	18	0	136	F 2
F 3	Partei C	37	12	1	50	F 3
F 4	Partei D	28	7	0	35	F 4
F 5	Partei E	12	5	0	17	F 5
F 6	Partei F	0	3	0	3	F 6
F 7	Partei G	9	7	0	16	F 7
F 8	Partei H	0	1	0	1	F 8
F 9	Partei I	7	4	0	11	F 9
F 10	Partei J	4	3	1	8	F 10
F 11						F 11
F 12						F 12
F 13						F 13
F 14						F 14
F 15						F 15
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	402	85	2	489	F

Eintragung erfolgt nach
der gleichen
Systematik wie bei der
Wahlkreisstimme!

Das Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher um
19:30 Uhr mündlich bekannt gegeben.

6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

6.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

6.2 Wiederholung der Zählung

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt ☐ berichtigt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem

Wege ☒ telefonisch, ☐ per Fax, ☐ per E-Mail an Stabsstelle Wahlen

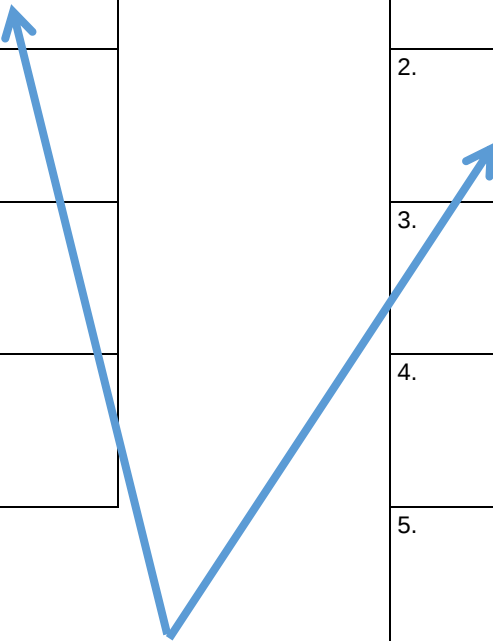
übermittelt.

6.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

6.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

6.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Koblenz, den 22.03.2026

Der Wahlvorsteher	
Der stellvertretende Wahlvorsteher	
Der Schriftführer	
Der stellvertretende Schriftführer	
Die übrigen Beisitzer	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Wahl Niederschrift muss von allen Wahlhelfern unterschrieben werden.

6.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

6.8 Anlagen

Der Wahl Niederschrift sind alle
Stimmzettel und Stimmzettelschläge

Wahlscheine (ohne Briefwahl)

Zurückgewiesene Wahlbriefe

**Der Sicherheitsdienst
dient als Beauftragter der
Gemeinde!**

beschlossen hat

Nr.

en hat

Nr.

Nr.

6.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung wurden am 22.03.2026 um 20:00 Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit den unter Ziffer 6.8 genannten Anlagen,
- die in versiegelten Paketen verpackten Stimmzettel, Stimmzettelschläge und Wahlscheine,
- das Wählerverzeichnis,
- die Verzeichnisse und Mitteilungen über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift)

**Unterschrift bei
Übergabe durch den
Wahlvorsteher!**

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

22.03.2026

20:00

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Der Beauftragte der Gemeindebehörde

(Unterschrift)

**Unterschrift durch den
Sicherheitsdienst!**

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen und die versiegelten Pakete
Unbefugten nicht zugänglich sind!

Anlagen 1 – 4 zur Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22.03.2026
s. Folgeseiten!

Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 2

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiennamen	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 3.

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung waren folgende besondere Vorfälle zu verzeichnen:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 LWO, die
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☐ sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen konnten oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigerten,
 - ☐ nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und keinen Wahlschein besaßen,
 - ☐ keinen Wahlschein vorlegten, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24 LWO) befand, es sei denn, es wurde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen waren,
 - ☐ bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hatten, es sei denn, sie wiesen nach, dass sie noch nicht gewählt hatten,
 - ☐ ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hatten,
 - ☐ ihren Stimmzettel so gefaltet hatten, dass ihre Stimmabgabe erkennbar war, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hatten
 - ☐ für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollten.
- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 50 LWO, die
 - ☐ durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen worden sind, weil Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz bestanden.
- Sonstige Vorfälle / Erläuterungen

.....

.....

.....

Anlage 4.

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Einrichtung beweglicher Wahlvorstände

Im Stimmbezirk befindet sich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

☐ das Kloster

(Bezeichnung)

☐ die sozialtherapeutische Anstalt

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand haben lassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes ist in der Anlage 1 (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

	Familienname	Funktion
1.		(stellv.) Wahlvorsteher
2.		als Beisitzer
3.		als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand wurde am ... von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab ... den Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des ... als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der ... die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und ... dass der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine ... Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit im ... des Wahlvorstandes.

Im Sonderfall ... sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie oben beschrieben.